

Gewerbepark Hansalinie Bremen 2
Fuß- und Radwegverbindung vom Bi'n Tegelplatz bis zur Kluevnhagener Straße
Partielle Verrohrung eines Grabens im Bereich des Arberger Sielgrabens

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Freie Hansestadt Bremen, Sondervermögen Gewerbeflächen (Stadt), vertreten durch die Wirtschaftsförderung Bremen GmbH.
- Vorhaben:
Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die partielle Verrohrung eines Grabens, der in den Arberger Sielgraben mündet, in Bremen – Osterholz im Rahmen von zusätzlichen Maßnahmen als Ausgleich für die Erweiterung des Gewerbeparks Hansalinie.
- Kurzbeschreibung:

Die Freie Hansestadt Bremen hat die Erweiterung des Gewerbeparks Hansalinie Bremen (GHB) beschlossen. Zusätzlich zu den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden Maßnahmen als Ausgleich für Beeinträchtigungen für die Naherholungsfunktion durchgeführt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung einer Geh- und Radwegeverbindung mit einer Länge von 1.400 m von der Straße Bi'n Tegelplatz bis zur Kluevnhagener Straße. Der Arberger Sielgraben verläuft parallel zur Straßen Bi'n Tegelplatz und knickt in der Verlängerung der Straße in Richtung Norden ab. In diesem Knick mündet ein Graben aus Süden kommend in den Arberger Sielgraben, der nicht ständig wasserführend ist. Dieser Graben wird von dem Rad- und Gehweg gequert und ist deshalb in dem Bereich zu verrohren.

Die Verrohrung des Grabens soll auf einer Länge von 9,75 m hergestellt werden. Das Grundstück, das hierfür genutzt wird, befindet sich im Eigentum der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB).

Für die Grabenverrohrung sind insbesondere die folgenden baulichen Maßnahmen vorgesehen:

- Aushub Grabensohle
- Einbau Verrohrung (Betonrohre - DN600)
- Überdeckung des Rohrs für den Aufbau des Radweges
- Böschungssicherung mit Rasengitterplatten.

2 Rechtsgrundlagen

Verrohrungen sind nach gängiger Verwaltungspraxis in Bremen bei einer Länge bis zu 6 m als Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der ersten und zweiten Ordnung gem. § 20 BremWG in Verbindung mit § 36 WHG genehmigungspflichtig. Verrohrungen über 6 m Länge werden als Gewässerausbau eingestuft.

Die Länge der tatsächlichen Verrohrung des Grabens beträgt im vorliegenden Fall 9,75 m. Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG hängt das Erfordernis einer UVP von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ab. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag des Vorhabenträgers vom 08.06.2018 mit Erläuterungsbericht und Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten
- Übersichtslageplan
- Lageplan

3 Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat am 08.06.2018 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen sowie der Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bewertet.

Die Vorprüfung möglicher Umweltauswirkungen gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG ergibt folgendes:

- (1) Die geplante wasserrechtliche Maßnahme liegt im Geltungsbereich eines gültigen Flächennutzungsplans. Ein Bebauungsplan existiert für diesen Bereich nicht. Die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) sind anzuwenden. Die naturschutzfachliche Beurteilung der zuständigen bremischen Naturschutzbehörde vom 17.07.2018 gem. § 8 Abs. 2 BremNatG i.V.m. § 17 Abs. 4 BNatSchG liegt vor.
- (2) Im Baustellenbereich befinden sich keine nach §§ 21 - 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft. Natura 2000-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da im Bereich der herzustellenden Verrohrung keine geeigneten Gehölze und Bäume, die als Brutstätten oder Quartiere dienen könnten, vorkommen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG sind somit auszuschließen.
- (3) Der von der Verrohrung betroffene Graben führt nicht dauerhaft Wasser. Typische Wasserpflanzengesellschaften sind nicht vorzufinden.
- (4) Anlagenbedingt wird eine Fläche von ca. 96 qm für die Herstellung der Verrohrung beansprucht. Nicht versiegelte Flächen werden nach Abschluss der Tätigkeiten wieder angesät. Baustellenbedingte Flächenbeanspruchungen entstehen durch die

wasserrechtlichen Maßnahmen nicht, da diese zeitgleich mit der Erstellung des Rad- und Gehweges stattfinden.

- (5) Aufgrund der räumlichen Entfernungen sowie der angrenzenden Bahnstrecke und Bundesautobahn werden keine Anwohner/Innen durch die mit dem Gewässerausbau verbundenen Lärmimmissionen betroffen sein. Technisch mögliche und wirtschaftliche Maßnahmen zur Minimierung der Lärmimmissionen werden berücksichtigt.
- (6) Die Grabenverrohrung beschränkt sich auf den Bereich des Radweges und umfasst ca. 9,75 m. Als weiteres Vorhaben mit möglichen kumulierenden Umweltauswirkungen ist die Herstellung des Radweges zu nennen, die den Gewässerausbau planerisch berücksichtigt. Die Größe des Gewässerausbaus lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.
- (7) Die während der Erstellung der Verrohrung anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Mit baustellenbedingten Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen, da die Durchgängigkeit des Gewässers auch während der Baumaßnahme gewährleistet wird.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs.2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.



Lange